

Verein für Heimatpflege Schierling e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatpflege Schierling“. Er hat seinen Sitz in Schierling.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Schierling.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt Heimatpflege mit allen Gesichtspunkten in theoretischer und praktischer Arbeit, vornehmlich auf den Gebieten Geschichte, Denkmalpflege, Landschaftspflege, Heimatkultur und Brauchtum. Dazu gehört auch der Umgang mit historischen Vorderladerwaffen. Er wirkt, bildet und leitet an in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendverbänden einschlägigen Verwaltungen und verwandten Institutionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Arten der Mitgliedschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - b) Unterstützende Mitglieder (passive Mitglieder)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104 ff BGB besitzen.
3. Unterstützendes Mitglied kann jeder (natürliche, uneingeschränkt geschäftsfähige Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) werden, der mit der Zielsetzung des Vereins einverstanden ist.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen auf Grund besonderer Verdienste im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Die Einzelvertretungsbefugnis des zweiten Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden beschränkt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandmitglied hinzu zu wählen.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Gibt sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, ist der Vorstand auch an diese gebunden.

§ 5 Erweiterter Vorstand

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (§ 4 Nr. 1) und den Beiräten.
2. Anzahl und Aufgaben der Beiräte sowie deren Amtszeit werden auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Wahl der Beiräte erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit kein Schriftführer anwesend ist, wird auch ein solcher von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Wahlperiode des Vorstandes. Diese dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.
8. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim mit einfacher Mehrheit. Bei nur einem Wahlvorschlag ist eine offene Wahl (Akklamation) der Schriftführer, der Beiräte und der Rechnungsprüfer möglich.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vermögens

1. Zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Schierling zur Verwendung im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins (§ 2).

Die Satzung wurde am 02.03.2011/15.03.2017 beschlossen.